

Wahrheit oder Pflicht? Die Archive öffnen!

25 Jahre Deutscher Herbst. *Drei Tote und eine Schwerverletzte wurden am Morgen des 18. Oktober in der JVA Stuttgart-Stammheim gefunden. Die offizielle Erklärung zum Tod der inhaftierten RAF-Mitglieder beruht auf Spekulationen, ebenso wie alle anderen Theorien. Dokumente, die Aufschluss geben könnten, liegen bis heute unter Verschluss. Eine Öffnung der Archive würde aber weitaus mehr bewirken als nur die Klärung der Frage: War es Selbstmord oder Mord?*

Seitdem die Rote Armee Fraktion (RAF) im März 1998 ihre Auflösung bekannt gab, ist der bewaffnete Kampf in der Bundesrepublik Deutschland Geschichte. Viele Fragen aus jener Zeit sind bis heute ungeklärt. Während die Ermittlungsbehörden nach wie vor daran arbeiten, das Wirken der RAF aufzuklären, bleiben große Teile des Wirkens der Behörden im Dunkeln.

Zum 25. Mal jährt sich dieser Tage der so genannte Deutsche Herbst - und mit ihm die Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1977, in der in Stammheim die RAF-Mitglieder Jan Carl Raspe, Gudrun Ensslin und Andreas Baader starben und nach der Irmgard Möller schwer verletzt in ihrer Zelle erwachte. Bis heute weiß die Öffentlichkeit nicht, was in jener Nacht geschehen ist. Die offizielle Version, der zufolge sich die in Stammheim inhaftierten RAF-Gefangenen selbst umgebracht bzw. umzubringen versucht haben, wird zwar mittlerweile auch von einigen ehemaligen Mitgliedern der RAF gestützt. Sie können sich dabei aber nur auf Wissen vom Hörensagen und auf Vermutungen stützen. Irmgard Möller, die die Nacht überlebt hat, bestreitet nachdrücklich, dass sie sich selbst die Stiche in die Brust zugefügt hat. Nach ihrer Aussage hat es auch keine Absprachen der Inhaftierten gegeben, sich im Fall eines Scheiterns der Geiselnahmen selbst zu töten.

Immer wieder wird öffentlich behauptet, dass die gefangenen RAF-Mitglieder getötet worden seien. Im Verlauf des Deutschen Herbstes soll es im Krisenstab der Bundesregierung Gespräche über eine Tötung der Gefangenen und andere »exotische Lösungen« gegeben haben. Die zuständigen Minister des Inneren und der Justiz aus Baden-Württemberg haben seinerzeit eingeräumt, dass die Gefangenen aus der RAF lange Zeit in ihren Stammheimer Zellen abgehört wurden.

Wir denken, dass es Zeit ist zu klären, wie die Gefangenen zu Tode kamen. Die Beantwortung dieser und anderer Fragen aus dem Herbst 1977 erscheint uns historisch wichtig. Wir denken aber auch, dass ihre Beantwortung politisch relevant ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus könnten daraus Schlüsse gezogen werden, was in einem demokratisch verfassten Staatswesen wie der Bundesrepublik in einer Krisensituation möglich ist oder inwieweit die politischen Kontrollmechanismen auch in einer solchen Lage noch wirken.

Für die Aufklärung der damaligen Ereignisse ist es unverzichtbar, die staatlichen Archive zu öffnen. Die Protokolle der abgehörten Gespräche in der JVA Stammheim müssen ebenso zugänglich gemacht werden wie die Protokolle der Krisenstabssitzungen und die entsprechenden Akten aus den Beständen des BND und des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus jener Zeit. Der Verweis auf das Bundesarchivgesetz, das eine Veröffentlichungspflicht nach 30 Jahren vorsieht, geht fehl. Denn erstens erlaubt das Gesetz den aktenführenden Stellen, die Bestände früher zu veröffentlichen.

Zum anderen werden Bestände der deutschen Geheimdienste und andere als Verschlussache qualifizierten Akten auch nach 30 Jahren nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Die Bestände des Bundesarchivs in Koblenz über die RAF und die staatlichen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung aus den Jahren bis 1971 sind deswegen äußerst lückenhaft. Durch diese Praxis wird nicht nur die Aufarbeitung historisch wichtiger zeitgeschichtlicher Ereignisse verhindert. Es wird auch eine öffentliche Kontrolle von wesentlichen Staatsaktivitäten verhindert.

Wir fordern die rot-grüne Bundesregierung und insbesondere Bundesinnenminister Otto Schily, der nach dem 18. Oktober 1977 nachdrücklich bezweifelte, dass seine Mandantin Gudrun Ensslin Selbstmord begangen habe, auf, darauf hinzuwirken, dass alle Akten, die zur Aufklärung der Ereignisse des Deutschen Herbstes beitragen können, umgehend veröffentlicht und zur Auswertung freigegeben werden.

Erstunterzeichner: Klaus Behnken (Journalist), Karin Beindorff (Deutschlandfunk), Ivo Bozic (Journalist, Jungle World), Prof. Kathrin Braun (Universität Hannover), Redaktion BSZ (Bochumer Stadt- und StudentInnenzeitung), Prof. Dr. Theresia Degener (EFH Bochum), Axel Diederich (ID-Archiv, Amsterdam), Klaus Dreyer (Journalist), Christiane Ensslin, Matthias Gärtner (MdL Sachsen-Anhalt), Aenne Glienke, Dr. Rolf Gössner (Rechtsanwalt und Autor), Dorothee Gremliza (Konkret Literatur Verlag), Prof. Peter Grottian (FU Berlin), RA Dieter Hummel (Bundesvorstand Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen), Ulla Jelpke (PDS), Klaus Jünschke, JungdemokratInnen/Junge Linke Berlin, Jusos Berlin, RA Wolfgang Kaleck (Bundesvorsitzender des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins), Wolfgang Kessler (Redakteur), Angela Marquardt (PDS), Claus Peymann (Intendant des Berliner Ensembles), Volker Ratzmann (Rechtsanwalt und Mitglied des Abgeordnetenhauses Berlin), Peter Rosien (Journalist), Ilka Schröder (Mitglied des Europaparlaments), Dr. Stefan Schuster-Teupke (Physiker), Dr. Thomas Seiterich-Kreuzkamp (Journalist), Martin Sölle (Der andere Buchladen), Andrea Teupke (Journalistin), Oliver Tolmein (Journalist), Wolf-Dieter Vogel (Journalist), Prof. Wolfgang Wippermann (FU Berlin), Udo Wolter (Autor und Dokumentar)

Zeit der Aufklärung

Durch die Öffnung der Archive könnten vermutlich viele Fragen zur Todesnacht von Stammheim beantwortet werden. Von Wolf-Dieter Vogel

Die Wahrheit steht bereits um 8.58 Uhr fest. Andreas Baader, Jan-Carl Raspe und Gudrun Ensslin haben sich im Stammheimer Hochsicherheitstrakt das Leben genommen. Eine knappe Stunde nachdem die RAF-Gefangenen in ihren Zellen tot aufgefunden wurden, lässt der baden-württembergische Justizminister Traugott Bender diese Information über die Nachrichtenagentur dpa verbreiten. Um 14 Uhr erklärt der Sprecher der Bundesregierung, Klaus Bölling, dass die »Mitglieder einer terroristischen Vereinigung« das »Mittel der Selbsterstörung eingesetzt haben«. Zu diesem Zeitpunkt hat noch kein Gutachter die Gelegenheit bekommen, die Toten in Augenschein zu nehmen. Die Sachverständigen werden aus »polizeilichen Gründen« erst gegen 17 Uhr zu den Leichen vorgelassen.

Schon der Verlauf dieses 18. Oktober 1977 ist beispielhaft für die Hartnäckigkeit, mit der deutsche Ermittlungsbehörden, Gerichte, parlamentarische Institutionen und Regierungsparteien von nun an jeden Versuch vereiteln, die tatsächlichen Ereignisse dieser Nacht in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim (JVA) ans Tageslicht zu bringen. Ein Untersuchungsausschuss des baden-württembergischen Landtags veröffentlicht seinen Abschlussbericht, ohne die Ergebnisse der kriminaltechnischen Untersuchungen abzuwarten. Die Möglichkeit eines Mordes steht erst gar nicht zur Diskussion. Am 18. April 1978 stellt die Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Todesermittlungsverfahren ein, weil »eine strafrechtlich relevante Beteiligung Dritter nicht vorliegt«. Mit derselben Antwort enden parlamentarische Anfragen, juristische Beschwerden und Versuche von Anwälten, den Widersprüchen der Selbstmordversion auf den Grund zu gehen.

Bis heute ist nicht geklärt, wie die Waffen in die Zellen im 7. Stock kamen, mit denen sich Baader und Raspe erschossen haben sollen. 1980 verurteilt das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) die Verteidiger Arndt Müller und Armin Newerla zu mehrjährigen Haftstrafen. Versteckt in Hohlräume, die in die Anwaltsordner geschnitten waren, soll Müller während des Verfahrens gegen die Gefangenen die Waffen an sie weitergegeben haben.

Das OLG stützt sein Urteil einzig auf die Aussagen des Kronzeugen Volker Speitel, der am 2. Oktober 1977 festgenommen wird. Der ehemalige Mitarbeiter des Stuttgarter Anwaltsbüros Croissant/Newerla/Müller will die Ordner selbst präpariert haben. Während die Bundesanwaltschaft (BAW) darauf verzichtet, diese »gesicherten Erkenntnisse« durch eine ausführliche Befragung der JVA-Mitarbeiter zu verifizieren, lässt die Verteidigung 34 Kontrollbeamte laden. 30 der Zeugen sind sich sicher, dass sie die Ordner immer genau durchgeblättert haben. Nur einer räumt Ungenauigkeit ein. »Speitels Transportversion« sei zusammengebrochen, resümierte Gernot Werschag, der Verteidiger Newerlas.

Die mit dem Urteil des OLG festgeschriebene Version der Ereignisse ignoriert die Verhältnisse dieser Zeit, des Sommers 1977. Die RAF greift im Rahmen ihrer »Offensive 77« führende »Vertreter von Staat und

Kapital« an, Stammheim gilt als sicherstes Gefängnis Deutschlands, die Zellen werden häufig durchsucht, das Stuttgarter Anwaltsbüro wird als legaler Stützpunkt der Guerilla denunziert, Klaus Croissant muss wegen des Vorwurfs der Unterstützung der RAF ins französische Exil flüchten. In dieser Situation sollen ausgerechnet seine Bürokollegen ungestört Waffen durch Schleusen schmuggeln können, durch die noch nicht einmal Zigaretten ins Gebäude gelangen?

Wie aber kommen dann die Waffen in die Zellen? Die BAW erspart sich die Mühe, nach Alternativen zu suchen. Dabei durften nach einem vorläufigen Bericht der Landesregierung vom Dezember 1977 verschiedene Personen unkontrolliert die JVA betreten, darunter Polizeibeamte, »Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der amerikanischen Militärpolizei«, sowie »im einzelnen festgelegte« Personen, »die regelmäßig in die JVA kommen und deren Zuverlässigkeit überprüft wurde«. Außer Frage steht, dass Beamte des Bundesnachrichtendienstes (BND) im 7. Stock ein und aus gehen. Was genau treiben sie im Stammheimer Knast?

Auch die mutmaßliche Waffenaufbewahrung grenzt an ein Wunder. Noch am 5./ 6. September, nachdem die RAF den Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer entführt hat, werden die Zellen der Gefangenen peinlichst genau durchsucht. Baader soll die Pistole, die später neben seiner Leiche gefunden wird, in einem Plattenspieler aufbewahrt haben. Zwischen Juni und Oktober wird er aber dreimal verlegt, zuletzt am 4. Oktober. Kann er den Plattenspieler durch die mit jeder Verlegung verbundenen Kontrollen schleusen? Im Rahmen der Kontaktsperre, die den Gefangenen praktisch jeden Kontakt zur Außenwelt und untereinander untersagt, werden nach dem 6. September außerdem alle elektrischen Geräte penibel untersucht, der Plattenspieler geht durch die Hände von Beamten des Landeskriminalamtes und wird Baader erst zwei Wochen später wieder ausgehändigt.

Noch seltsamer verhält es sich mit jenem Wandversteck, in dem Raspe seine Waffe aufbewahrt haben soll. Raspe ist vom 25. Juni bis zum 4. Oktober in Zelle 718 untergebracht, danach wird er in die Zelle 716 verlegt, wo er nach der Todesnacht aufgefunden wird. Dort entdecken die Beamten ein »mutmaßliches Versteck in der Fensterwand«. Der Gefangene kennt weder den Zellenverlegungsplan, noch war er je zuvor in dieser Zelle. Sie stand seit dem 26. Juni leer, oder, wie es der Autor des Buches »Mord oder Selbstmord«, Karl-Heinz Weidenhammer, präziser ausdrückt, sie war »nicht von Gefangenen aus der RAF belegt«. Wer aber kennt den Zellenplan und weiß, dass Raspe am 4. Oktober in die Zelle 716 verlegt wird? Wer hat sich sonst in diesem Raum aufgehalten?

Weitere offene Fragen folgen mit der Todesnacht. Die Pulverdampfkonzentration an der Einschussstelle in Baaders Nacken widerspricht der anfänglichen Annahme, er habe sich mit aufgesetzter Waffe erschossen. Nachdem die Ermittler feststellen, dass er kaum mit einer 17 Zentimeter langen Pistole aus einer Entfernung von 30 bis 40 Zentimetern selbst geschossen haben kann, entwickeln Beamte des BKA eine neue Theorie: Der Gefangene könnte einen Schalldämpfer benutzt haben. Ein Schalldämpfer wird aber in der Zelle nie gefunden.

Unklar bleibt auch, wie sich Ensslin mit einem Kabel erhängen konnte, das sofort reißt, als die Beamten die Leiche abnehmen wollen. Eine Gewebeuntersuchung, die nachweisen kann, ob Ensslin schon tot ist, bevor sie in der Schlinge hängt, wird nicht gemacht. Und wie sich Irmgard Möller, die einzige Überlebende der Stammheimer Nacht, mit einem Plastikmesser bis zu sieben Zentimeter tiefe Stiche in Herz und Lunge versetzt haben soll, können auch die Strafverfolger nicht erklären. Außer einer kleinen Schere wird in ihrer Zelle keine andere »Stichwaffe« gefunden.

Trotz dieser Widersprüche werden viele Indizien, die ein Fremdverschulden untermauern können, nicht weiterverfolgt. Wer hat Zugang zu jener Feuertreppe, über die man von außen direkt in den 7. Stock gelangt? Warum fällt die Überwachungskamera, die auch den Eintritt über diese Treppe kontrolliert, ausgerechnet in dieser Nacht aus, obwohl sie doch noch kurz zuvor von der Firma Siemens überprüft wurde?

Noch immer ist ungewiss, ob die Gefangenen in der Nacht über die Erstürmung der von einem palästinensischen Kommando gekaperten Lufthansa-Maschine »Landshut« informiert sind. Das Scheitern der Entführung und die damit verbundene Hoffnungslosigkeit gilt den Verteidigern der Selbstmordversion als Motiv für einen kollektiven Suizid. Dass der Tod der RAF-Gefangenen überhaupt mit dem Einsatz im

somalischen Mogadischu in Verbindung steht, ist aber ohnehin nicht mehr nachweisbar. Da die Gutachter zu spät zu den Leichen vorgelassen werden, kann der Todeszeitpunkt nicht genau bestimmt werden.

Anders sieht es mit einem Tatmotiv für die möglichen Verantwortlichen eines Mordes aus. Es ist bekannt, dass in den während der Schleyer-Entführung eingerichteten Krisenstäben der Regierung »exotische Lösungen« diskutiert werden. Als der Arbeitgeberpräsident seit zwei Tagen in den Händen der RAF ist, wird am 8. September die Einführung der Todesstrafe als ein »Modell« der Lösung des Terrorproblems vorgeschlagen, in zahlreichen Medien wird offen über »Standrecht« und »kurzen Prozess« fabuliert. Schon vorher erhält der »Privatdetektiv« Werner Mauss von der Industrie Geld, um gegen den Terrorismus gerichtete Spezialaufträge durchzuführen. Wie sie aussehen, ist nicht bekannt.

Warum also sollten nicht Geheimdienste und mit ihnen verbundene Personen - mit oder ohne Auftrag der Regierung - tätig geworden sein? Dass diese Behörden in ihrem »Kampf gegen den Terror« zu dieser Zeit keine Grenzen kennen, hat etwa die Ermordung des Verfassungsschutzspitzels Ulrich Schmücker im Jahre 1974 gezeigt. Nach wie vor besteht also der Mordverdacht, und die staatlichen Institutionen hätten die Möglichkeit, ihn auszuräumen. Durch die Öffnung der Archive und die Veröffentlichung sämtlicher Aufzeichnungen von Gesprächen, die im kleinen und im großen Krisenstab geführt wurden, sowie aller Ton- und Videoaufnahmen aus dem 7. Stock der JVA. Durch die Offenlegung der Akten des BND und des BKA.

War da was?

Die deutsche Gesetzeslage lässt den Geheimdiensten alle Möglichkeiten, ihre Akten für immer verschlossen zu halten. Von Oliver Tolmein

Was einmal werden könnte, hat schon einen Namen: Informationsfreiheitsgesetz. Und es hat auch eine Geschichte, eine viel zu lange. Von den Grünen empathisch gefordert, im Koalitionsvertrag 1998 angekündigt, zwei Jahre später in einem ersten Entwurf des Bundesinnenministeriums in die Diskussion gebracht, wurde es nach wenigen Monaten der Debatte wieder in den Schubladen versenkt.

Im Paragraph 1 des Gesetzentwurfes hieß es: »Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit diese Verwaltungstätigkeit verrichten.« Für den Fall allerdings, dass die geforderten Informationen »die öffentliche Sicherheit« beeinträchtigen könnten, war auch in diesem weit gehenden Entwurf eine Ausschlussklausel vorgesehen.

Dass der Entwurf dennoch am Widerstand des Bundesverteidigungsministeriums, der Geheimdienste und des Finanzministeriums scheiterte, dem die Informationsfreiheit zu teuer schien, sagt viel über das Verständnis von öffentlicher Kontrolle in der deutschen Exekutive aus. Landesgesetze zur Informationsfreiheit, wie sie in Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein in den letzten Jahren beschlossen wurden, beschneiden den Informationsanspruch des Einzelnen ebenfalls erheblich, um Sicherheitsbelange, aber auch andere, allgemeiner beschriebene Verwaltungsinteressen nicht zu beeinträchtigen.

Doch nicht nur um die Informationsfreiheit, die dazu führen könnte, dass BürgerInnen Einsicht in laufende Verwaltungsvorgänge beanspruchen könnten, ist es schlecht bestellt. Auch Archivalien, die Aufschluss über die jüngste deutsche Vergangenheit gewähren könnten, sind nicht so leicht zu bekommen. Zwar gibt es das gut bestückte Bundesarchiv in Koblenz mit mehreren Zweigstellen, den Umgang mit dessen Bestand aber regelt das Bundesarchivgesetz. Es wurde 1988 nach jahrelangen erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Archivaren, Datenschützern und der Exekutive beschlossen. Wie ein Archivexperte in einem Aufsatz beklagte, ging es darum, »die letzten Relikte des früheren Verständnisses der Archive als bloße Geheimarchive für die Staatsorgane zu tilgen und die Archivbenutzung zu einem subjektiv-öffentlichen Recht des Bürgers zu erheben«.

Dieses Recht soll der Paragraph 5 des Bundesarchivgesetzes gewähren: »Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch

Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.« Die Frist von 30 Jahren ist zwar in vielen Archivgesetzen enthalten, aber sie ist keineswegs zwingend. Zum Beispiel sind die Bestände der Massenorganisationen und Parteien der DDR ausgenommen. Der Hinweis auf andere bestimmende Rechtsvorschriften dehnt die Spielräume des Bundes noch weiter aus. So sind Unterlagen ausgenommen, die nach einer Rechtsvorschrift der Geheimhaltung unterliegen und für die eine Sperrfrist von 80 Jahren gilt.

Selbst Unterlagen, die nicht notwendigerweise als »geheim« oder als »Verschlussache« zu klassifizieren sind, müssen nicht zwingend nach 30 Jahren ins Bundesarchiv abgegeben werden. Insbesondere die Geheimdienste, aber auch Behörden übergeben ihre Bestände nur sehr zögerlich oder gar nicht. Schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland werden dafür ins Feld geführt. Aber auch die Frage, wann eine Behörde die Akten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, kann sehr flexibel beantwortet werden. Zudem bietet der Datenschutz Möglichkeiten, Akten zu sperren, wenn »schutzwürdige Belange Dritter« ihrer Veröffentlichung entgegenstehen. Auch das ist, wie die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung zeigen, eine weit auslegbare Formulierung.

Mitarbeiter des Bundesarchivs stellen immer wieder verärgert fest, dass Behörden wie das Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Bundesnachrichtendienst der Verpflichtung, Akten herauszugeben, so gut wie nicht nachkommen. Wer also versucht, in den in Koblenz und Potsdam aufbewahrten Archivalien Dokumente über die staatliche Politik gegenüber der RAF in den Jahren 1970 und 1971 zu finden, wird enttäuscht. Es gibt dort weder Dokumente über V-Leute, über die Konzeption der Fahndungen und die Verhaftungen durch die Polizei noch über die politischen Pläne zur Bekämpfung der RAF. Immerhin hat der Generalbundesanwalt Verfahrensakten aus den ersten Prozessen abgegeben, allerdings nicht die hausinternen Akten, die in der mündlichen Verhandlung keine Rolle spielten. Damit ermöglicht das Archivgesetz der interessierten Nutzerin, auf den Erkenntnisstand einer Prozessbesucherin vor 31 Jahren zu kommen - nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Für alles Weitere, so teilen einem die Archivare mit, seien die aktenführenden Stellen verantwortlich, die jederzeit die Möglichkeit hätten, den Verschlussachenvermerk zu entfernen und die Akten zugänglich zu machen. Sie haben auch das Recht, ihre Akten früher selbständig zu veröffentlichen. Eine andere Möglichkeit wäre es, das Stasi-Unterlagengesetz von 1991 auf alle deutschen Geheimdienste anzuwenden. Es sieht Verwendungsbeschränkungen vor allem zum Schutz persönlicher Daten solcher Menschen vor, die keine Personen der Zeitgeschichte sind, kennt aber weder Fristen noch übergeordnete Geheimhaltungsinteressen.

»Wir müssen es fordern«

Interview mit Hans-Christian Ströbele, Mitglied des Bundestages

Der direkt gewählte grüne Bundestagsabgeordnete Hans-Christian Ströbele fordert seit Jahren die Aufklärung der Todesnacht von Stammheim. Er war neben anderen Rechtsanwalt des RAF-Mitglieds Andreas Baader. Gemeinsam mit Otto Schily und Horst Mahler gründete er 1969 das Sozialistische Anwaltskollektiv, in dem er zehn Jahre lang tätig war. 1975 wurde er wegen »Missbrauchs der Verteidigertätigkeit« vom Prozess gegen die RAF-Gefangenen in Stuttgart-Stammheim ausgeschlossen. Die SPD warf ihm damals aus der Partei. 1980 wurde Ströbele wegen »Unterstützung einer terroristischen Vereinigung« zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten auf Bewährung verurteilt. Er soll am Aufbau eines illegalen Informationssystems der RAF-Gefangenen beteiligt gewesen sein. Viele Prozessakten jener Tage aus Ströbeles Kanzlei befinden sich inzwischen im Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung und sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Welche Möglichkeiten sehen Sie nach dem rot-grünen Wahlsieg als Abgeordneter der Grünen, die Öffnung der staatlichen Archive zu bewirken?

Ich sehe da wenig Möglichkeiten. Aber wir müssen es fordern und darauf drängen.

Welche Materialien würden zu einer Aufklärung des Todes der drei Gefangenen im Gefängnis Stuttgart-Stammheim beitragen?

Es geht um die Protokolle und sonstigen Notizen über die Gespräche im damaligen Krisenstab, um die mitgeschnittenen Gespräche im Gefängnis in Stammheim, eventuell auch um Aufzeichnungen von Geräuschen aus dem Gefängnistrakt. Ich verstehe nicht, warum diese höchst wichtigen Dokumente nicht schon längst zugänglich gemacht worden sind. Wir wissen ja heute noch nicht einmal, wer genau an den Abhörmaßnahmen beteiligt gewesen ist.

Wenn man jetzt einen Untersuchungsausschuss zu diesem Thema ins Leben rufen würde, welche Zeugen wären zu befragen?

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist wenig wahrscheinlich. Aber wenn man das ganze Geschehen der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1977 aufklären wollte, müsste man die damals dienstführenden Vollzugsbeamten fragen, die bis heute öffentlich mit diesen Fragen nie konfrontiert wurden. Genauso wichtig wäre es, den damaligen Justiz- und den damaligen Innenminister in Baden-Württemberg zu befragen, welche Kenntnis sie darüber haben, was damals im Gefängnis passiert ist. Nicht zuletzt sind die Beamten des Bundeskriminalamtes, die in dieser Zeit in Stammheim ein- und ausgegangen sind, wichtige Zeugen.

Bringt die Frage »Selbstmord oder Mord« das Aufklärungsinteresse auf den Punkt?

Es sind ja unterschiedliche Fallgestaltungen denkbar. Es gibt bis heute eine ganze Reihe von ungeklärten Fragen und Ungereimtheiten. Solange die Kenntnislage sich auf so dünne Fakten beschränkt, sind durchaus auch andere Szenarien möglich.

Nun, wo so mancher ehemalige Linksradikale in Amt und Würden ist, wäre die bedingungslose Offenlegung der Akten und der Abhörprotokolle der ehemaligen Genossen an der Zeit. Warum geschieht nichts?

Für viele, die damals ein Teil der systemkritischen Opposition waren, scheint alles geklärt zu sein. Insgesamt scheint das Interesse an einer Aufklärung der Ereignisse bisher gering.

interview: tanja bogusz

Fakten auf Anfrage

In den USA ermöglicht der Freedom of Information Act den Bürgern weit reichende Möglichkeiten zur Akteneinsicht. Von Heike Kleffner

Der Kampf um den Freedom of Information Act (FOIA) begann in den fünfziger Jahren. Der Anlass für die etablierte Bürgerrechtsorganisation American Civil Liberties Union (ACLU), sich für ein Gesetz zu engagieren, das einen »freien Zugang zu freien Informationen für unser freies Land« ermöglichen würde, waren die Atombombentests der USA im Südpazifik. 1954 hatte die US-amerikanische Regierung behauptet, die Nuklearbomben hätten keinesfalls tödliche Strahlungen freigesetzt. Alle Versuche von Medienvertretern und interessierten BürgerInnen, an weitere Informationen zu gelangen, stießen bei den Behörden auf Schweigen.

Das Ende des Kalten Krieges, die Bürgerrechtsbewegung der sechziger Jahre und die beginnende 68er-Protestbewegung waren es, die der andauernden Lobbykampagne der ACLU zum nötigen Rückhalt im Kongress verhalfen. 1966 verabschiedete das Parlament schließlich den Freedom of Information Act. Im Zuge der parlamentarischen Aufklärung des Watergate-Skandals und der Aufstandsbekämpfungsprogramme gegen die afroamerikanische und indigene Oppositionsbewegung wurde der FOIA im Jahr 1974 noch um den »Privacy Act« erweitert.

Seitdem haben nicht nur US-amerikanische Staatsbürger, sondern auch AusländerInnen das Recht auf Blicke hinter die Kulissen der US-amerikanischen Bundesbehörden aller Art. Tatsächlich umfasst die Liste der Behörden, bei denen Akteneinsicht beantragt werden kann, sämtliche Institutionen der Regierung mit Ausnahme des Weißen Hauses, der Bundesgerichte und des Kongresses. Neben dem Verteidigungsministerium, der Bundespolizei FBI und dem National Security Council müssen auch die

Umweltbehörde sowie staatlich kontrollierte Konzerne wie der U.S. Postal Service, der Bahnkonzern Amtrak, ja selbst Museen unter Bundesverwaltung ihre Aktenschränke auf Anforderung öffnen. Alle Bundesbehörden haben Abteilungen eingerichtet, die sich ausschließlich mit solchen Anfragen befassen.

Entsprechend breit gefächert sind die Anfragen, deren Ergebnisse in den letzten dreieinhalb Jahrzehnten von Einzelpersonen, JournalistInnen und Nichtregierungsorganisationen für Kampagnen und die Aufdeckung politischer Skandale genutzt wurden. Frauengesundheitsgruppen gelang es zum Beispiel mit Hilfe einer Anfrage bei der Federal Food and Drug Administration, der unter anderem für die Zulassung von Medikamenten zuständigen Bundesbehörde, Informationen über die Nebenwirkungen von Brustimplantaten aus Silikon zu bekommen, die von den Herstellern, aber auch von der Gesundheitsbehörde unter Verschluss gehalten worden waren. Sie waren die entscheidende Grundlage für Schadenersatzklagen.

Das Gesetz ist keine Wunderwaffe. Aber der FOIA und der Privacy Act verleihen den BürgerInnen im Vergleich zu Deutschland weit reichende Rechte. So können nicht nur persönliche Daten, die eine bestimmte Bundesregierungsbehörde gespeichert hat, erfragt werden. Gleichzeitig erhält der Fragesteller auch das Recht, Fehlinformationen zu korrigieren oder löschen zu lassen.

Dass es trotzdem nicht immer einfach ist, die gewünschten Dokumente zu erhalten, macht eine endlose Liste von Gerichtsurteilen deutlich. Immer wieder geht es um die Fragen: Was müssen die Behörden herausgeben, was dürfen sie schwärzen und was muss überhaupt nicht an die Öffentlichkeit gegeben werden. So sind beispielsweise die Ortsangaben von Ölvorkommen vor neugierigen Nachfragen bei der Umweltbehörde geschützt, wie auch persönliche medizinische Daten vor Versicherungskonzernen. Ebenfalls ausgenommen sind Anfragen beim FBI und der CIA in Angelegenheiten, welche die »nationale Sicherheit« betreffen. Da die Behörden häufig eine fiktive Bedrohung der »nationalen Sicherheit« als Ablehnungsgrund anführen, existieren inzwischen jedoch diverse Gerichtsurteile darüber, inwieweit FBI und CIA dennoch auskunftspflichtig sind.

Doch selbst bei einer erfolgreichen Anfrage kann es passieren, dass z.B. die Umweltaktivistin, die gerne wüsste, wie lange das FBI ihr Telefon überwacht hat, zwar seitenweise Papier, nicht aber die entscheidenden Antworten erhält. Denn wenn das FBI beispielsweise einen Informanten oder andere Quellen schützen will, kann es nach geltender Rechtsprechung ganze Textpassagen schwärzen. Eine andere beliebte Taktik der Behörden, um FragestellerInnen zu zermürben, ist es, erst einmal zu antworten, es lägen keine Informationen über sie vor, die Anfrage sei viel zu vage. Oftmals beginnt dann ein langer Weg durch die Instanzen, der schließlich vor Gericht endet, um die Akteneinsicht einzuklagen. Nach Angaben des FBI hat die Bundespolizei in den letzten 20 Jahren rund 300 000 derartige Anfragen bearbeitet und etwa sechs Millionen Seiten an Dokumenten an die Antragsteller überstellt. Oftmals kam die Wahrheit jedoch nur in Teilen ans Licht.

Für Chronisten sozialer Protestbewegungen der sechziger, siebziger und achtziger Jahre in den USA gehören die Ergebnisse von FOIA-Anfragen zu den wichtigsten Dokumenten, ohne die manche Erkenntnisse über die Geschichte der afroamerikanischen Widerstandsbewegung oder des indigenen Protestes nicht denkbar wären. Beispielsweise war zwar schon frühzeitig klar, dass die Regierung und die Bundespolizei mit allen Mitteln der Aufstandsbekämpfung gegen die 1969 gegründete Black Panther Party (BPP) und das zwei Jahre später ins Leben gerufene American Indian Movement (AIM) vorgingen. Doch das Ausmaß staatlicher Maßnahmen, die vom FBI unter dem Stichwort »Counterintelligence Programmes« (Cointel-Pro) geführt wurden, zeigte sich erst Anfang der neunziger Jahre, als viele der ehemaligen AIM- und BPP-AktivistInnen sich längst aus der Politik zurückgezogen hatten, erschossen worden waren oder schon seit zwei Jahrzehnten im Gefängnis saßen.

Das Spektrum staatlicher Maßnahmen umfasste den gesamten Katalog der »low intensity warfare« (»Krieg niedriger Intensität«). Innerhalb von zwei Jahren wurden 22 BPP-AktivistInnen von Polizeibeamten auf offener Straße oder schlafend in ihren Wohnungen erschossen. Gleichzeitig schickte das FBI gefälschte Briefe an einzelne BPP-Ortsverbände oder Führungskader, um interne Streitigkeiten anzuhetzen. Andere AIM- und BPP-AktivistInnen wurden mit Verfahren überzogen und mit Hilfe von gefälschten Beweisen oder bezahlten ZeugInnen für Jahrzehnte hinter Gitter gebracht.

Es ist jenen hartnäckigen ehemaligen BPP- und AIM-AktivistInnen und den AnwältInnen der Gefangenen zu verdanken, dass Cointel-Pro heute umfangreich dokumentiert ist. Nur mithilfe der Ergebnisse von FOIA-Anfragen können und müssen einige Aspekte der Bewegungsgeschichte neu bewertet und geschrieben werden. In einigen Fällen dauerte es allerdings Jahrzehnte, bis gerichtliche Anordnungen das FBI zwangen, die Dokumente über einzelne gegen die Black Panthers gerichtete Maßnahmen herauszurücken.

In manchen Fällen entschieden die durch FOIA-Anfragen gewonnenen Dokumente über Knast oder Freiheit. So zum Beispiel bei dem ehemaligen BPP-Aktivisten Geronimo Pratt, der im November 1997 nach 27 Jahren aus dem Gefängnis entlassen wurde. Als der heute 54jährige Pratt 1970 in Texas verhaftet wurde, stand er ganz oben auf der FBI-Liste der »politischen Extremisten«. Er galt dem FBI als besonders gefährlich, weil er ein mehrfach ausgezeichnete Vietnamveteran war. 1968 schloss sich Pratt der BPP an und stieg bald zum BPP-Vorsitzenden in Los Angeles auf.

1972 klagte ihn die Staatsanwaltschaft nach zweijähriger Untersuchungshaft wegen Mordes an einer weißen Tennisspielerin an. Ein ehemaliges Mitglied der Black Panthers, Julio Butler, behauptete als Kronzeuge vor Gericht, Pratt habe ihm den Mord gestanden. FBI-Protokolle, die belegen konnten, dass Pratt sich zur Tatzeit auf einem Treffen der Black-Panther-Führungsspitze, 400 Kilometer entfernt vom Tatort, aufgehalten hatte, blieben knapp drei Jahrzehnte unzugänglich. Das Urteil lautete »lebenslanglich«.

Erst 1997 gelang es Pratts Anwalt, Jonnie Cochran, auf der Grundlage der durch FOIA-Anfragen gewonnenen FBI-Dokumente, eine richterliche Anhörung für ein Wiederaufnahmeverfahren zu erwirken. Cochran hatte als »top secret« klassifizierte Akten von der Staatsanwaltschaft in L.A. erhalten, in denen der Kronzeuge gegen Pratt als Informant des FBI geführt wurde. Das Landgericht Orange County schlussfolgerte, dass Pratt wohl nie verurteilt worden wäre, wenn Pratts Verteidigung 1972 Kenntnis von der Informantentätigkeit des Kronzeugen gehabt hätte.

Auch im Fall des New Yorker BPP-Aktivisten Dhoruba bin Wahad führten tausende Seiten von FBI-Dokumenten, die aus den Archiven der Bundespolizei angefordert wurden, nach 19 Jahren Haft zu seiner Freilassung.

Von diesen individuellen politischen Erfolgen abgesehen, gäbe es ohne den FOIA auch nicht die stattliche Anzahl an Büchern über Cointel-Pro, die BPP und das AIM. Die Geschichtsschreibung über Bewegungen und Institutionen sähe ganz anders aus. Und nicht zuletzt müssen die Sicherheitsbehörden in den USA immer damit rechnen, dass ihr Treiben eines Tages doch publik wird. Diese Sorge dürfte einem Geheimdienstler in Deutschland fremd sein.

Jungle World, Bergmannstraße 68, 10961 Berlin, Germany
Fax ++ 49-30-61 8 20 55
E-Mail: redaktion@jungle-world.com